

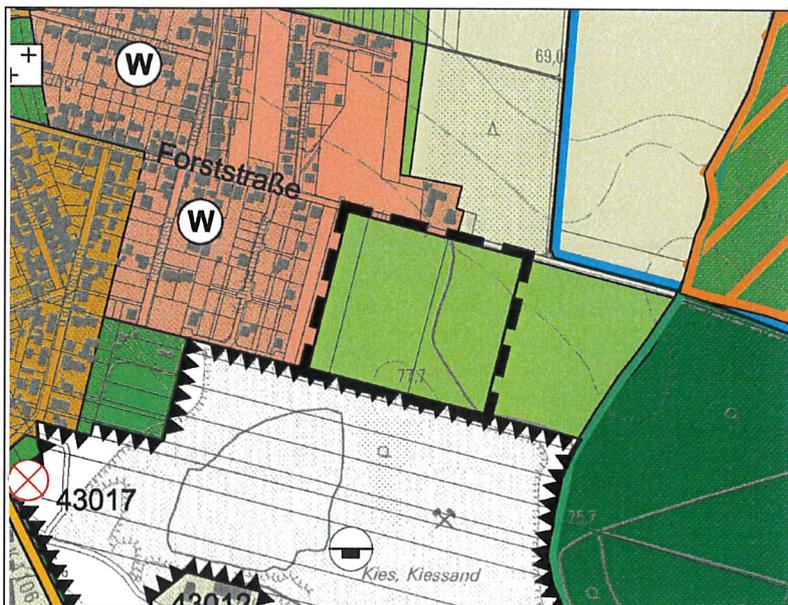
Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-VG/0711/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.03.2022
Betreff: Aufstellungsbeschluss 9. Änderung des Flächennutzungsplan Elbe-Heide Reitsportanlage und Wohnen Gemeinde Westheide OT Neuenhofe	
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Kühnel, Elke
Beratungsfolge	14.03.2022 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorschlag:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufstellung einer 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in einem Teilbereich in der Gemeinde Westheide auf den Flächen des alten Reitplatzes Neuenhofe südlich der Forststraße. Planungsziel ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche Reiten und einer Wohnbaufläche.

Lage des Änderungsbereiches



[TK10/10/2014]©L.VermGeoLSA(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A 6003861/2012

2. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Gemäß § 3 Abs.1 des Baugesetzbuches (Beteiligung der Öffentlichkeit) ist eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes durchzuführen. Gemäß § 4 Abs.1 BauGB sind den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen zur Stellungnahme und zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zu zusenden.

3. Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens ist mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. In diesem sind die Übertragung der planerischen Leistungen sowie die vollständige Übernahme der mit dem Verfahren entstehenden Kosten zu regeln.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 2 Abs.1 BauGB
- § 8 Abs.2 BauGB
- § 12 Abs.2 BauGB
- § 90 KVG LSA

Begründung:

Mit Beschluss vom 23.02.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Westheide die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von drei Bauplätzen für Einfamilienhäuser und einer privaten Reitsportanlage. Gegenwärtig befindet sich die Fläche im Außenbereich. Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 12 BauGB notwendig. Dies erfordert im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Darstellung einer Sonderbaufläche Reiten und einer Wohnbaufläche.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient grundsätzlich der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB und der sportlichen Freizeitgestaltung.

Die Erschließung erfolgt über die Forststraße, die Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (StrG LSA) ist.

Alle Kosten trägt der durch die Planung Begünstigte.



Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei



Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium VGrat		TOP 6	<input checked="" type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: 14.03.2022
<input checked="" type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja 12	Nein -	Enthaltungen -	
Siegeltisch Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat					